

Sperrfrist für alle Medien Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung
--

Botschaft an den Gemeinderat

Totalrevision des Reglements des Gemeinderats über die Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission sowie ihrer Revisionsgruppe und der externen Revisionsstelle

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft beantragt das Büro des Gemeinderats dem Gemeinderat, die Totalrevision des Reglements des Gemeinderats über die Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (FRK) sowie ihrer Revisionsgruppe und der externen Revisionsstelle zu genehmigen.

1 Allgemeines

Die Richtlinien des Gemeinderats über die Tätigkeit der FRK sowie ihrer Revisionsgruppe und der externen Revisionsstelle datieren vom 17. März 2016 (Beilage 1). Nachdem die nicht mehr zeitgemässen Richtlinien der Geschäftsprüfungskommission (GPK) einer Totalrevision unterzogen werden mussten (Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. Oktober 2020), hat es sich angeboten, parallel auch die Richtlinien der FRK zu überarbeiten und mit dem neuen Reglement der GPK in Einklang zu bringen. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Kompetenzabgrenzung und die Regelung der Zusammenarbeit der beiden Kommissionen gelegt.

Im Auftrag des Präsidenten der FRK wurde Rechtsanwalt Angelo Fedi vom Büro Raggenbass Rechtsanwälte mit der Überarbeitung der Richtlinien beauftragt. Das neue Reglement wurde an der Sitzung der vorberatenden Arbeitsgruppe der FRK vom 22. Juni 2020 sowie an der FRK-Sitzung vom 10. September 2020 behandelt und bereinigt. Anlässlich der Sitzung vom 22. Oktober 2020 wurde die Botschaft in der FRK besprochen und zuhänden des Büros des Gemeinderats verabschiedet.

2 Totalrevision des Reglements

Da es sich beim vorliegenden Reglement (Beilage 2) um eine Totalrevision handelt, wird auf eine synoptische Übersicht Richtlinie (alt) und Reglement (neu) verzichtet. Die wesentlichen Änderungen zur bisherigen Richtlinie werden nachfolgend einzeln aufgeführt:

## Titel

Der vorliegende Erlass ist primär organisatorischer Natur, enthält aber auch Bestimmungen, die auf Rechte und Pflichten abzielen. Deshalb geht er über eine reine Verwaltungsverordnung (Richtlinie) hinaus, weshalb der Erlass neu als "Reglement" bezeichnet wird.

## Inhaltsverzeichnis / Systematik

Die Bestimmungen zur FRK, der Revisionsgruppe und der externe Revisionsstelle werden neu systematisch in separate Abschnitte gegliedert. Bisher waren die Bestimmungen zur FRK und der Revisionsgruppe gemeinsam unter Abschnitt I. geregelt und teilweise schwer abgrenzbar.

Neu umfasst Abschnitt 1 (Art. 1 bis 6) mehrheitlich neue Bestimmungen zur FRK. Unter Abschnitt 2 (Art. 7 bis 10) werden die Regelungen zur Revisionsgruppe systematisch eingeordnet und zusammengefasst. Abschnitt 3 (Art. 11 bis 15; bisher Abschnitt II.) enthält die Regelungen zur externen Revisionsstelle. Abschnitt 4 (Art. 16) regelt die Inkraftsetzung des Reglements.

### Art. 1 Auftrag

Die Bestimmung gibt die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der FRK wieder und wird inhaltlich unverändert übernommen; einzig der Terminus Richtlinien wird durch Reglement ersetzt.

### Art. 2 Sitzungen, Beschlüsse, Protokoll

Die organisatorischen Bestimmungen werden neu in das Reglement aufgenommen (analog Art. 4 des Reglements der GPK).

### Art. 3 Auskunfts- und Einsichtsrecht

Das für die Prüfungstätigkeit der FRK unabdingbare Auskunfts- und Einsichtsrecht war in der bisherigen Richtlinie nicht geregelt und wird neu in das Reglement aufgenommen. Die Regelung entspricht Art. 9 des Reglements der GPK.

### Art. 4 Aktenaufbewahrung

Die Bestimmung wird neu aufgenommen; die Aktenaufbewahrung wird für die FRK und die GPK einheitlich gehandhabt (vgl. Art. 10 des Reglements der GPK).

### Art. 5 Koordination

Die bisher fehlende Regelung der Koordination mit anderen gemeinderätlichen Kommissionen wurde spiegelbildlich zur Regelung im Reglement der GPK (Art. 13) konzipiert.

### Art. 6 Berichterstattung

Der Systematik folgend erhält der bisherige Art. 3 Abs. 4 einen eigenen Artikel unter Abschnitt 1.

#### Art. 7 Bestellung

Die Bestimmung entspricht dem früheren Art. 2 Abs. 1 und 2. Der vorher missverständliche Abs. 2 wird dahingehend präzisiert, dass jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz hat.

#### Art. 8 Prüfungspflichten

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem früheren Art. 2 Abs. 3. Neu wird unter Art. 8 Abs. 2 die jährliche Festlegung des Prüfprogramms festgeschrieben. Die Prüfungsbereiche gemäss Art. 8 Abs. 3 erfahren inhaltlich keine Änderungen gegenüber der früheren Regelung.

#### Art. 9 Auskunfts- und Einsichtsrecht

Der Verweis auf Art. 3 räumt der Revisionsgruppe dieselben Auskunfts- und Einsichtsrechte ein, wie sie für die FRK allgemein gelten.

#### Art. 10 Berichterstattung

Die Bestimmung entspricht dem früheren Art. 3 Abs. 1 bis 3. Der Wortlaut wurde redaktionell bereinigt.

#### Art. 11 Auftrag

Die bisher rudimentäre Regelung (Art. 4) wird ergänzt. In Nachachtung von Art. 57 Abs. 1 Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 26. November 2017 wird klargestellt, dass zwingend eine externe Revisionsstelle beizuziehen ist. Die Wahl der externen Revisionsstelle obliegt der FRK; die Regelung des konkreten Auftragsverhältnisses ist Sache des Stadtrats.

#### Art. 12 Prüfungsgebiet

Der bisherige Art. 5 wird unverändert übernommen.

#### Art. 13 Prüfungspflichten

Art. 13 Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 6 Abs. 1. Der Katalog der einzelnen Prüfungspflichten wurde bereinigt und präzisiert.

#### Art. 14 Auskunfts- und Einsichtsrecht

Der Verweis auf Art. 3 räumt der Revisionsstelle dieselben Auskunfts- und Einsichtsrechte ein, wie sie für die FRK allgemein gelten.

#### Art. 15 Berichterstattung

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 7. Neu erfolgt die Berichterstattung zusätzlich an das Präsidium der FRK.

#### Art. 16 Inkrafttreten

Das neue Reglement wird nach Ablauf des fakultativen Referendums vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

### 3 Zusammenfassung

Mit der Totalrevision des Reglements der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission werden die bisherigen Richtlinien auf die aktuellen Gegebenheiten hin bereinigt und mit dem Reglement der Geschäftsprüfungskommission koordiniert. Die Kommission erhält eine übersichtliche Grundlage zur Erledigung ihrer Aufgaben.

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Büro des Gemeinderats beantragt Ihnen, der Totalrevision des Reglements des Gemeinderats über die Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission sowie ihrer Revisionsgruppe und der externen Revisionsstelle

zuzustimmen.

Kreuzlingen, 7. Dezember 2020

Büro des Gemeinderats Kreuzlingen

Alexander Salzmann, Präsident des Gemeinderats

Michael Stahl, Stadtschreiber

#### Beilagen

1. Richtlinien des Gemeinderats über die Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission sowie ihrer Revisionsgruppe und der externen Revisionsstelle (bisher)
2. Reglement des Gemeinderats über die Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission sowie ihrer Revisionsgruppe und der externen Revisionsstelle (neu)



**Richtlinien des Gemeinderates über die  
Tätigkeit der Finanz- und  
Rechnungsprüfungskommission sowie ihrer  
Revisionsgruppe und der externen  
Revisionsstelle**

17. März 2016 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

## Dokumenteninformationen

### **Richtlinien des Gemeinderates über die Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission sowie ihrer Revisionsgruppe und der externen Revisionsstelle**

vom 17. März 2016 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

Vom Gemeinderat genehmigt und in Kraft gesetzt am 17. März 2016.

#### **Revision**

Geändert infolge Totalrevision der Gemeindeordnung (auf 01.02.2018 in Kraft gesetzt)

Vom Stadtrat am 26.06.2018 auf den 01.07.2018 in Kraft gesetzt

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Finanz- und Rechnungsprüfungskommission, Revisionsgruppe</b>	<b>1</b>
Art. 1    Auftrag	1
Art. 2    Revisionsgruppe, Prüfungspflichten	1
Art. 3    Berichterstattung	1
<b>II. Revisionsstelle</b>	<b>2</b>
Art. 4    Auftrag	2
Art. 5    Prüfungsgebiet	2
Art. 6    Prüfungspflichten	2
Art. 7    Berichterstattung	2
<b>III. Schlussbestimmung</b>	<b>3</b>
Art. 8    Aufhebung, Inkraftsetzung	3

## I. Finanz- und Rechnungsprüfungskommission, Revisionsgruppe

- Art. 1  
Auftrag
- Die Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission, im Folgenden FRK genannt, erstreckt sich auf alle ihr gesetzlich und speziell durch § 58 ff. der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 23. April 2013 (RB 131.21) und Art. 54<sup>1</sup> ff. der Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht in Abschnitt II. dieser Richtlinien der Revisionsstelle übertragen sind.
- Art. 2  
Revisionsgruppe,  
Prüfungspflichten
- 1 Die FRK bestellt aus ihrem Kreise die Revisionsgruppe, welche für sie die Aufgaben der Haushaltskontrolle gemäss der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung wahrnimmt.
  - 2 Die Revisionsgruppe umfasst mindestens fünf Mitglieder. Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz in der Revisionsgruppe.
  - 3 Die Revisionsgruppe führt ihre Prüfungshandlungen insbesondere gemäss § 59 RRV über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21) durch und bestimmt auf dieser Basis selber das jeweilige konkrete Prüfprogramm. Dieses umfasst vor dem Hintergrund der professionellen Rechnungsprüfung durch die externe Revisionsstelle vorwiegend Stichprobenprüfungen in den einzelnen Prüfbereichen, wie:
    - die Amtsführung durch den Stadtrat sowie der Kommissionen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen in finanzieller Hinsicht
    - Finanz- und Steuerpläne
    - die Zweckmässigkeit der Vermögensanlagen und der Kreditaufnahmen
    - die Kontrolltätigkeit über den Bestand des Gemeindevermögens (unangemeldete Kontrollen sind ausnahmsweise und nach Rücksprache mit der externen Revisionsstelle möglich)
    - Inspektion von Liegenschaften und Gebäulichkeiten der Gemeinde (Kontrollgang durch einzelne Liegenschaften)
    - Einhaltung der Finanz- und Kreditkompetenzen
    - Bauabrechnungen und Einhaltung der entsprechenden Kreditbeschlüsse
    - Einhaltung der Kreditbeschlüsse
    - Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung
- Art. 3  
Berichterstattung
- 1 Beanstandungen sowie Anregungen in Bezug auf die Amts- und Geschäftsführung, die Vermögensverwaltung und den Liegenschaftenunterhalt usw. sind dem Stadtrat schriftlich bekannt zu geben.
  - 2 Prüfungserkenntnisse sind vorgängig mit den zuständigen Abteilungsleitern zu besprechen.
  - 3 Die Revisionsgruppe orientiert die FRK auf der Grundlage eines schriftlichen Berichtes in der nächsten ordentlichen Kommissionssitzung über die Prüfergebnisse der Revisionsgruppe sowie der Revisionsstelle. Grössere Unregelmässigkeiten hat sie der FRK sofort mitzuteilen.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018



- 4 Die FRK erstattet dem Gemeinderat anlässlich der ordentlichen Rechnungssitzung Bericht über die Ergebnisse der Prüfung seiner Revisionsgruppe und der Revisionsstelle.

## II. Revisionsstelle

- |                             |  |
|-----------------------------|--|
| Art. 4<br>Auftrag           | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Das Auftragsverhältnis mit der Revisionsstelle wird in einer Vereinbarung mit der Stadt geregelt.</li><li>2 Allfällige Prüfungsschwerpunkte sind mit der Revisionsgruppe im Voraus abzusprechen.</li></ol>   |
| Art. 5<br>Prüfungsgebiet    | <p>Das Prüfungsgebiet der Revisionsstelle umfasst die Buchhaltung und Jahresrechnung des allgemeinen Gemeindehaushaltes, inklusive der Technischen Betriebe und allfälliger Nebenbetriebe.</p>   |
| Art. 6<br>Prüfungspflichten | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Revisionsstelle prüft die gesamte Buchführung im Sinne der Vereinbarung mit der Stadt sowie der kantonalen Gesetzgebung.</li><li>2 Dies beinhaltet insbesondere folgende Prüfungen:<ul style="list-style-type: none"><li>- Übereinstimmung der Bestandes- und Verwaltungsrechnung mit der Buchhaltung</li><li>- Ordnungsmässigkeit der Buchführung, inklusive rechnerische Richtigkeit der Belege und Jahresrechnung</li><li>- Bauabrechnungen und Einhaltung der entsprechenden Kreditbeschlüsse</li><li>- Organisation des Kassa- und Rechnungswesens unter besonderer Berücksichtigung des internen Kontrollsystems, inklusive Einhaltung des Kontenplanes und der Nummerierung nach Artengliederung und funktionaler Gliederung sowie der Bestandesrechnung und Belegordnung, dann die Gewaltentrennung und Visa-Kontrolle.</li><li>- Bewertung der Aktiven und Passiven, inklusive Bestand und Vollständigkeit sowie Ordnungsmässigkeit der Bewertung</li><li>- Nachweis und Richtigkeit der zugeordneten Sachaufwände und Investitionen, materielle und zeitliche Abgrenzung</li><li>- Vorschriftsgemässe Schuldentilgung und Abschreibungen</li><li>- Vorschriftsgemässe Bildung und Verwendung von Rückstellungen, Spezial- und Vorfinanzierungen sowie Fonds und Reserven</li><li>- Steuereinnahmen sowie zentraler Steuerbezug, inklusive Bezug, Aufteilung und Ablieferung</li><li>- Finanzplanung (Methodik und Plausibilität)</li></ul></li></ol> |
| Art. 7<br>Berichterstattung | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Über die Wahrnehmung bei den Zwischenrevisionen erstattet die Revisionsstelle von Fall zu Fall ausführlichen Bericht an die Revisionsgruppe und den Stadtrat. Grössere Unregelmässigkeiten hat sie diesen sofort mitzuteilen.</li><li>2 Das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung wird in einem zusammenfassenden Bericht kommentiert.</li><li>3 Die Berichte werden der Revisionsgruppe und dem Stadtrat zeitgleich zugestellt.</li></ol>   |

### **III. Schlussbestimmung**

Art. 8  
Aufhebung, Inkraft-  
setzung

Diese Richtlinien ersetzen diejenigen vom 21.10.2004 und treten sofort in Kraft.

# Reglement des Gemeinderats über die Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungs- kommission sowie ihrer Revisionsgruppe und der externen Revisionsstelle

xxx, (Stand 7. Dezember 2020)

## Dokumentinformationen

Reglement des Gemeinderats über die Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungs-kommission sowie ihrer Revisionsgruppe und der externen Revisionsstelle vom xxx, (Stand 7. Dezember 2020)

## Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt am xxx

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am xxx auf den xxx

## Inhaltsverzeichnis

1	Finanz- und Rechnungsprüfungskommission	1
	Art. 1 Auftrag	1
	Art. 2 Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle	1
	Art. 3 Auskunfts- und Einsichtsrecht	1
	Art. 4 Aktenaufbewahrung	2
	Art. 5 Koordination	2
	Art. 6 Berichterstattung	2
2	Revisionsgruppe	2
	Art. 7 Bestellung	2
	Art. 8 Prüfungspflichten	2
	Art. 9 Auskunfts- und Einsichtsrecht	3
	Art. 10 Berichterstattung	3
3	Externe Revisionsstelle	4
	Art. 11 Auftrag	4
	Art. 12 Prüfungsgebiet	4
	Art. 13 Prüfungspflichten	4
	Art. 14 Auskunfts- und Einsichtsrecht	5
	Art. 15 Berichterstattung	5
4	Schlussbestimmungen	6
	Art. 16 Inkraftsetzung	6

## 1 Finanz- und Rechnungsprüfungskommission

---

Art. 1 Auftrag		Die Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission, im Folgenden FRK genannt, erstreckt sich auf alle ihr gesetzlich und speziell durch § 58 ff. der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 23. April 2013 (RB 131.21) und Art. 54 ff. der Gemeindeordnung (GO) zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht in Abschnitt 3 dieses Reglements der Revisionsstelle übertragen sind.
Art. 2 Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle	1	Die FRK wird unter Bekanntgabe der Traktanden durch das Präsidium einberufen. Das Präsidium bestimmt über Zeitpunkt und Ort der Sitzungen und führt den Vorsitz.
	2	Die FRK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Es wird offen abgestimmt. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.
	3	Über die Feststellungen und Beschlüsse der FRK wird ein Votesprotokoll geführt. Im Übrigen richtet sich die Protokollierung sinngemäss nach Art. 7 Abs. 1 und 2 des Geschäftsreglements des Gemeinderats.
	4	Die Protokolle sind grundsätzlich für alle Gemeinderatsmitglieder zugänglich. Werden Tatsachen behandelt, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, kann die FRK das Protokoll als vertraulich erklären.
Art. 3 Auskunfts- und Einsichtsrecht		Die FRK hat das Recht, bei ihren Prüfungen Mitglieder des Stadtrats und Angestellte der Verwaltung zu befragen oder schriftliche Auskünfte zu verlangen sowie Einsicht in die sachdienlichen Unterlagen zu nehmen. Auf Verlangen sind der FRK Kopien von Unterlagen auszuhändigen.

---

---

Art. 4 Aktenauf- bewahrung		Die Protokolle und weitere Unterlagen werden durch die Stadtkanzlei unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in einer Form aufbewahrt, die Sicherheit und Vertraulichkeit gewährleistet.
----------------------------------	--	---

---

Art. 5 Koordination	1	Für die Koordination mit anderen gemeinderätlichen Kommissionen, insbesondere der GPK, ist das Präsidium der FRK zuständig.
------------------------	---	---

---

	2	Dem Präsidium der FRK einerseits und dem Präsidium der GPK andererseits stehen je das Recht zu, an der jährlichen Rechnungssitzung der jeweils anderen Kommission teilzunehmen. Das Präsidium der FRK kann die Teilnahme an das Präsidium der Revisionsgruppe delegieren; in diesem Fall erstattet das Präsidium der Revisionsgruppe dem Präsidium der FRK Bericht.
--	---	---

---

	3	Die Präsidien der FRK und der GPK tauschen sich regelmässig über die Tätigkeit ihrer Kommissionen aus.
--	---	--

---

Art. 6 Berichterstattung		Die FRK erstattet dem Gemeinderat anlässlich der ordentlichen Rechnungssitzung Bericht über die Ergebnisse der Prüfung ihrer Revisionsgruppe und der externen Revisionsstelle.
-----------------------------	--	--

---

## 2 Revisionsgruppe

---

Art. 7 Bestellung	1	Die FRK bestellt aus ihrem Kreise die Revisionsgruppe, die für sie die Aufgaben der Haushaltskontrolle gemäss der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung wahrnimmt.
----------------------	---	--

---

	2	Die Revisionsgruppe umfasst mindestens fünf Mitglieder. Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens einen Sitz in der Revisionsgruppe.
--	---	--

---

Art. 8 Prüfungspflichten	1	Die Revisionsgruppe führt ihre Prüfungshandlungen insbesondere gemäss § 59 RRV über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21) durch und bestimmt auf dieser Basis selber das jeweilige konkrete Prüfprogramm.
-----------------------------	---	--

---

	2	Das Prüfprogramm wird jährlich festgelegt und bestimmt, welche Prüfbereiche in welchem Zeitraum kontrolliert werden. Das Prüfprogramm wird mit dem Präsidium der GPK abgestimmt.
	3	Das Prüfprogramm umfasst vor dem Hintergrund der professionellen Rechnungsprüfung durch die externe Revisionsstelle vorwiegend Stichprobenprüfungen in den einzelnen Prüfbereichen, wie: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Amtsführung durch den Stadtrat sowie der Kommissionen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen in finanzieller Hinsicht;</li> <li>b. Finanz- und Steuerpläne;</li> <li>c. Zweckmässigkeit der Vermögensanlagen und der Kreditaufnahmen;</li> <li>d. Kontrolltätigkeit über den Bestand des Gemeindevermögens (unangemeldete Kontrollen sind ausnahmsweise und nach Rücksprache mit der externen Revisionsstelle möglich);</li> <li>e. Inspektion von Liegenschaften und Gebäulichkeiten der Gemeinde (Kontrollgang durch einzelne Liegenschaften);</li> <li>f. Einhaltung der Finanz- und Kreditkompetenzen;</li> <li>g. Bauabrechnungen und Einhaltung der entsprechenden Kreditbeschlüsse;</li> <li>h. Einhaltung der Kreditbeschlüsse;</li> <li>i. Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.</li> </ul>
	4	Die Revisionsgruppe kann die Prüfungshandlungen gemäss Abs. 3 im Einzelfall an die externe Revisionsstelle übertragen.
Art. 9 Auskunfts- und Einsichtsrecht		Das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Revisionsgruppe richtet sich nach Art. 3.
Art. 10 Berichterstattung	1	Die Revisionsgruppe gibt dem Stadtrat Beanstandungen sowie Anregungen in Bezug auf die Amts- und Geschäftsführung, die Vermögensverwaltung und den Liegenschaftenunterhalt usw. schriftlich bekannt.



---

2 Die Revisionsgruppe bespricht Prüfungserkenntnisse vorläufig mit den zuständigen Abteilungsleitung.

---

3 Die Revisionsgruppe orientiert die FRK auf der Grundlage eines schriftlichen Berichtes in der nächsten ordentlichen Kommissionssitzung über die Prüfergebnisse der Revisionsgruppe sowie der Revisionsstelle. Unregelmässigkeiten, die sofortige Massnahmen erfordern, hat sie der FRK über das Präsidium sofort mitzuteilen.

---

### 3 Externe Revisionsstelle

---

Art. 11 Auftrag 1 Die FRK wird durch eine externe Revisionsstelle gemäss Art. 57 GO unterstützt. Der Stadtrat ist verpflichtet, der FRK eine Revisionsstelle zur Wahl vorzuschlagen.

---

2 Der Stadtrat regelt das Auftragsverhältnis zwischen der Stadt und der Revisionsstelle in einer Vereinbarung. Er verpflichtet die Revisionsstelle im Rahmen der Vereinbarung ausdrücklich auf die Vorgaben gemäss Abs. 3.

---

3 Die Revisionsstelle untersteht den Bestimmungen dieses Reglements und den Weisungen der Revisionsgruppe. Sie orientiert die Revisionsgruppe und das Präsidium der FRK über ihren Prüfungsplan.

---

Art. 12 Prüfungsgebiet Das Prüfungsgebiet der Revisionsstelle umfasst die Buchhaltung und Jahresrechnung des allgemeinen Gemeindehaushaltes, inklusive der Technischen Betriebe und allfälliger Nebenbetriebe.

---

Art. 13 Prüfungspflichten 1 Die Revisionsstelle prüft die gesamte Buchführung im Sinne der Vereinbarung mit der Stadt sowie der kantonalen Gesetzgebung.

---

2 Dies beinhaltet insbesondere folgende Prüfungen:  
a. Übereinstimmung der Bilanz und Verwaltungsrechnung (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) mit der Buchhaltung;

---

- 
- b. Ordnungsmässigkeit der Buchführung, inklusive rechnerische Richtigkeit der Belege und Jahresrechnung;
  - c. Organisation des Kassa- und Rechnungswesens unter besonderer Berücksichtigung des internen Kontrollsystems;
  - d. Bewertung der Aktiven und Passiven, inklusive Bestand und Vollständigkeit sowie Ordnungsmässigkeit der Bewertung;
  - e. Nachweis und Richtigkeit der zugeordneten Sachaufwände und Investitionen, materielle und zeitliche Abgrenzung;
  - f. Vorschriftsgemässe Schuldentilgung und Abschreibungen;
  - g. Vorschriftsgemässe Bildung und Verwendung von Rückstellungen, Spezial- und Vorfinanzierungen sowie Fonds und Reserven;
  - h. Steuereinnahmen sowie zentraler Steuerbezug, inklusive Bezug, Aufteilung und Ablieferung;
  - i. Richtigkeit und Vollständigkeit der Geldflussrechnung und des Anhangs zur Jahresrechnung.
- 

Art. 14 Auskunfts- und Einsichtsrecht	Das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Revisionsstelle richtet sich nach Art. 3.
---	---

---

Art. 15 Berichterstattung	1 Über die Wahrnehmung bei den Zwischenrevisionen erstattet die Revisionsstelle von Fall zu Fall ausführlichen Bericht an die Revisionsgruppe, das Präsidium der FRK und den Stadtrat. Unregelmässigkeiten, die sofortige Massnahmen erfordern, hat sie diesen sofort mitzuteilen.
------------------------------	--

---

2	Das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung wird in einem zusammenfassenden Bericht kommentiert.
---	--

---

3	Die Berichte werden der Revisionsgruppe, dem Präsidium der FRK und dem Stadtrat zeitgleich zugestellt.
---	--

---

4 Schlussbestimmungen

---

Art. 16 Inkraftsetzung	Das Reglement tritt auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 17. März 2016.
---------------------------	---

---